

Auszug aus der Brandschutzrichtlinie 24-15 der VKF

Wärmetechnische Anlagen

(Quelle <https://www.bsvonline.ch/de/vorschriften/>)

4.1 Cheminées

1 Für Cheminées gelten betreffend Konstruktion der Feuerraumwände, der Rückwände, des Unterbaus sowie der Sicherheitsabstände zu brennbarem Material die Angaben auf der Leistungserklärung oder der VKF-Technischen Auskunft.

2 Für alle anderen Cheminées gelten betreffend Aufstellung, Konstruktion sowie notwendigen Sicherheitsabständen zu brennbarem Material spezielle Anforderungen (siehe [Ziffer 8 „Weitere Bestimmungen“](#)).

3 Bei Warmluftcheminées gelten für die Luftverteilung mit Lüftungsleitungen zusätzlich die Bestimmungen der Brandschutzrichtlinie „[Lufttechnische Anlagen](#)“.

Auszug aus der Brandschutzlärung 103-15 der VKF

Cheminées

(Quelle <https://www.bsvonline.ch/de/vorschriften/>)

6.1 Cheminéeschürzen mit Holzbekleidung [\(siehe Anhang\)](#)

1 Cheminéeschürzen mit Holzbekleidung sind zulässig, sofern die Schürze aus einer Um-mauerung mindestens EI 60 aus Baustoffen der RF1 (dauerwärmebeständig) besteht. Die Holzbekleidung muss mit einem Luftspalt von mindestens 20 mm hinterlüftet sein. Die Luft-zirkulation ist dauernd zu gewährleisten.

2 Der Einbaukasten des Warmluftaustrittes muss gegenüber der Holzbekleidung mit einer 20 mm dicken Platte aus Baustoffen der RF1 (dauerwärmebeständig) gedämmt sein. Die Warmluftaustritte müssen nichtverschliessbar ausgeführt sein.

zu Ziffer 6.1 Cheminéeschürzen mit Holzbekleidung

